



Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Baiersdorf

Aufgrund Art. 23 und 24 vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Stadt Baiersdorf folgende mit Verfügung des Landratsamtes Erlangen von AZ. rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

Teil I Friedhofsordnung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Baiersdorf unterhält den städt. Friedhof in Baiersdorf als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Bestattungsrecht

- (1) Der städt. Friedhof dient der Erdbestattung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Baiersdorf oder in der Gemeinde Wellerstadt haben oder ein Grabrecht oder eine Anwartschaft auf Übertragung des Grabrechts im städt. Friedhof besitzen. (§ 19 Abs. 4).
- (2) Die Stadt kann die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (3) Für die Bestattung der Asche von Verstorbenen in Urnen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Auflassung des Friedhofes

- (1) Die Stadt kann den städt. Friedhof aus zwingenden öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil auflassen.
- (2) Der städt. Friedhof darf nicht vor Ablauf aller Ruhezeiten (§ 17 und 18) aufgelassen werden.

2. Abschnitt

§ 4 Verhalten der Friedhofsbesucher



- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofswärters oder sonstigen von der Stadt beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) an Samstagen und Vortagen von Feiertagen in der Zeit nach 13.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten vorzunehmen. Arbeiten durch Gewerbetreibende dürfen nur während der übrigen Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden. Während einer Beerdigung müssen die Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier eingestellt werden;
 - b) die Eingänge, Einfriedung, Gräber, Grabmäler, sowie die Brunnen, Wege, Anpflanzungen oder sonstigen Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen;
 - c) bei Beerdigungsfeierlichkeiten sich als unbeteiligter Zuschauer aufzuhalten;
 - d) zu rauchen;
 - e) von fremden Gräbern Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt wegzunehmen;
 - f) Blumen oder Pflanzen abzureißen;
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Rasenflächen zu betreten;
 - h) Unrat außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes abzulegen;
 - i) Tiere mitzubringen;
 - j) Wege ohne Erlaubnis der städt. Friedhofsverwaltung zu befahren;
 - k) über die Friedhofseinfriedung ein- und auszusteigen;
 - l) Druckschriften zu verteilen;
 - m) Waren feilzuhalten oder Geld zu sammeln;
 - n) ohne Bestellung gewerbemäßige Dienste zu leisten;
 - o) ungeeignete Gefäße (Konservendosen u. ä.) auf die Gräber zu stellen oder solche Gefäße oder Gießkannen sowie Geräte zur Grabpflege zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Der Friedhof gilt nicht als öffentliche Anlage.

§ 5 Besuchszeiten

Die Besuchszeiten, während deren der Friedhof geöffnet ist, werden an den Eingängen durch Anschlag bekannt gegeben.

3. Abschnitt Gräber für die Erdbestattung

§ 6 Gräberarten und -Felder



- (1) Für die Erdbestattung werden im städt. Friedhof folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:
Reihen-Einzelgräber
Wahl-Einzelgräber
Familiengräber ohne Ausmauerung
Familiengräber zur Ausmauerung
Urnengräber.
- (2) Zu diesem Zweck wird der städt. Friedhof in Felder eingeteilt, die den Belegungsplan des städt. Friedhofes zu entnehmen sind.

§ 7

Belegung von Reihen-Einzelgräbern

- (1) Reihen-Einzelgräber werden in der Reihenfolge des Bedarfs durch die Stadt vergeben.
- (2) In einem belegten Reihen-Einzelgrab darf jeweils während der Ruhezeit (§§ 17, 18) keine weitere Beisetzung, auch nicht die Beisetzung einer Urne vorgenommen werden. Verstorbene unter einem Jahr dürfen mit der Mutter zusammen bestattet werden.

§ 8

Größe der Reihen-Einzelgräber

- (1) Die Reihen-Einzelgräber haben einschließlich der Zwischenwege folgende Maße:
 - a) für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
2,00 m lang und 1,40 m breit
 - b) für Verstorbene über 6 Jahre:
2,85 m lang und 1,50 m breit.
- (2) Die Tiefe beträgt 1,80 m.
Sie wird von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche ohne Grabhügel gerechnet.
- (3) Grabhügel werden entsprechend dem Gesamtbild des Friedhofes nicht zugelassen.

§ 9

Belegung der Wahl-Einzelgräber

- (1) Wahl-Einzelgräber werden nach Auswahl in den für die Belegung freigegebenen Grabfeldern durch die Stadt vergeben.



- (2) In einem belegten Wahl-Einzelgrab darf jeweils während der Ruhezeit keine weitere Bestattung, auch nicht die Beisetzung einer Urne vorgenommen werden. Verstorbene unter 1 Jahr dürfen mit der Mutter zusammen bestattet werden.

§ 10

Größe der Wahl-Einzelgräber

- (1) Die Wahl-Einzelgräber sind einschließlich der Zwischenwege 2,70 m lang und 1,30 m breit.
- (2) Die Tiefe beträgt 1,80 m.
- (3) Grabhügel werden entsprechend dem Gesamtbild des Friedhofs nicht zugelassen.

§ 11

Belegung von Familiengräbern

- (1) Familiengräber werden nach Auswahl in den für die Belegung freigegebenen Grabfeldern durch die Stadt vergeben.
- (2) Familiengräber ohne Ausmauerung umfassen 2 bis 4 Grabplätze. Familiengräber zur Ausmauerung umfassen 6 (sechs) Grabplätze; sie werden ausnahmsweise zugelassen, wenn ausgeschlossen ist, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Allgemeinheit hervorgerufen wird.

§ 12

Größe der Familiengräber

- (1) Die Familiengräber ohne Ausmauerung und die Familiengräber zur Ausmauerung sind einschließlich der Zwischenwege 2,70 m lang und 2,00 m breit, sie sind unbeschadet der Bestimmung in § 18 Abs. 2 1,80 m tief. Sie wird von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche ohne Grabhügel gerechnet.
- (2) Grabhügel werden entsprechend dem Gesamtbild des Friedhofs nicht zugelassen.
- (3) Familiengräber zur Ausmauerung dürfen einen Zugang nur von oben erhalten. Die Abdeckung eines ausgemauerten Familiengrabes muss mindestens 0,65 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel gerechnet) liegen.

§ 13

Urnengräber



Für die Bestattung der Asche von Verstorbenen in Urnen werden im städt. Friedhof Urnengräber in einem besonderen Gräberfeld, das dem Belegungsplan des städt. Friedhofes zu entnehmen ist, angelegt (§ 6 Abs. 2).

§ 14 Belegungsdichte

- (1) In einem Urnengrab dürfen soweit die Größe der Urnen es zulässt insgesamt 6 (sechs) Urnen bestattet werden.
- (2) Die Urnengräber sind einschließlich der Zwischenwege 2,00 m lang, 1,35 m breit und mindestens 0,65 m tief.

§ 15 Oberirdische Beisetzung von Urnen

Die oberirdische Beisetzung von Urnen bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird insbesondere dann versagt, wenn die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung mit der Würde und dem Gesamtbild des städt. Friedhofes nicht im Einklang stehen.

§ 16 Beisetzung von Urnen in Familiengräbern

Urnen können auch in Familiengräbern zusätzlich beigesetzt werden.

4. Abschnitt Ruhezeiten

§ 17 Ruhezeiten

- (1) Gräber, in denen jemand bestattet liegt, sind bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr 10 (zehn) Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr 12 (zwölf) Jahre, bei Leichen von Kindern über vier Jahren, sowie bei Leichen von Erwachsenen 25 (fünfundzwanzig) Jahre gesperrt.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen (Aschenbehälter) beträgt 10 (zehn) Jahre.
- (3) Der Lauf der Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges oder der Urne im Grab.

§ 18 Neubelegung



- (1) Während der Ruhezeiten dürfen Leichen und Urnen aus den Gräbern nicht entfernt und Einzelgräber sowie Grabplätze in Familiengräbern nicht neu belegt werden.
- (2) Grabplätze in Familiengräbern dürfen schon vor Ablauf der Ruhezeiten neu belegt werden, wenn die vorher bestattete Leiche 2,40 m tief gelegt worden ist (vgl. § 12 Satz 2).

5. Abschnitt Nutzungsverleihung für Grabstätten

§ 19 Grabrecht

- (1) Die Stadt Baiersdorf erteilt auf Antrag einer bestattungsberechtigten Person (§ 2) die Erlaubnis zur Benützung einer Grabstätte im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen (Grabrecht). Sämtliche Gräber auf dem stadteigenen Friedhof bleiben auch wenn sie belegt sind und während der Belegung Eigentum der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Grabrechts für ein bestimmtes Grab besteht nicht.
- (2) Das Grabrecht soll immer nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden.
- (3) Das Grabrecht an einem Einzelgrab gestattet dem Inhaber des Rechts, eine von ihm zu bestimmende Person dort bestatten zu lassen.
- (4) Das Grabrecht an einem Familiengrab gestattet dem Inhaber des Rechts, sich selbst und seine Angehörigen oder deren Asche dort bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (5) Stirbt der Inhaber des Grabrechts, so geht das Grabrecht, auch bei Einzelgräbern, auf die in Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort genannten Reihenfolge über.
- (6) Mit Genehmigung der Stadt können in Familiengräbern und Urnengräbern auch andere Personen oder deren Asche bestattet werden.
- (7) Das Grabrecht gewährt auch die Befugnis, unter Beachtung der §§ 25 ff. Grabanlagen zu errichten und zu unterhalten.

§ 20 Zeitliche Beschränkung des Grabrechts



Das Grabrecht wird im Todesfall für Einzelgräber auf die Dauer von 25 Jahren und für Urnengräber auf die Dauer von 10 Jahren oder 20 Jahren eingeräumt, in allen Fällen jedoch vorbehaltlich der Regelung in § 24.

§ 21 Inhaltliche Beschränkung

Dem Inhaber des Grabrechts sind Einwirkungen auf das Grab nur insoweit gestattet, als sie sich auf das Anlegen der Grabfläche (einschließlich der Errichtung und Unterhaltung eines Grabmals) und die Bepflanzung des Grabes beziehen. Alle anderen Maßnahmen obliegen der Stadt.

§ 22 Erwerb und Erneuerung des Grabrechtes

- (1) Das Grabrecht wird mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (Grabbrief) erworben.
- (2) Dem Wunsch auf Erneuerung eines Grabrechts wird nach Möglichkeit entsprochen. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung besteht nicht.
- (3) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes in einem Familiengrab oder eines Urnengrabes die restliche Dauer des Grabrechtes kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist der Grabberechtigte verpflichtet, Antrag auf Verlängerung des Grabrechts zu stellen.

§ 23 Übertragung des Grabrechtes

Die Übertragung des Grabrechtes bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist im Grabbrief zu vermerken.

§ 24 Vorzeitige Beendigung des Grabrechtes

- (1) Mit der Auflassung des Friedhofes (§ 3) erlöschen die Grabrechte.
- (2) Die Stadt kann die vorzeitige Beendigung eines Grabrechtes anordnen, wenn das Grab zu unabwendbaren, im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen im oder am Friedhof zwingend benötigt wird.
- (3) Im Falle des Abs. 2 wird dem Betroffenen auf Verlangen an einer gleichwertigen anderen Stelle des Friedhofes für die restliche Dauer des beendigten Grabrechtes ein neues Grabrecht bestellt. Das Umbetten obliegt dann der Stadt. Den Betroffenen werden auch die Kosten für das Versetzen



eines Grabmals und einer Grabeinfassung sowie einer gleichwertigen Bepflanzung des neuen Grabes erstattet.

6. Abschnitt Grabanlagen

§ 25 Anlegen der Gräber

Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Gräber der Würde des Friedhofes sowie dem religiösen und ästhetischen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend anzulegen und zu unterhalten.

§ 26 Genehmigungspflicht für Grabmäler

- (1) Das Errichten und Ändern von Grabmälern (Grabdenkmäler und Grabdenkzeichen) und Einfassungen sowie das Anbringen und Ändern von Inschriften bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung eines Grabmales ist in doppelter Ausfertigung ein Plan im Maßstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht beizugeben. Der Antrag muss außerdem Angaben über das Material, die Farbgestaltung, sowie über die Art der Aufstellung und Befestigung enthalten.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung einer schmiedeeisernen Einfassung ist in doppelter Ausfertigung ein Plan im Maßstab 1:10 über die Form beizugeben.
- (4) Wird von der nach Abs. 1 erteilten Genehmigung innerhalb von 2 Jahren kein Gebrauch gemacht, so erlischt sie.

§ 27 Richtlinien für das Erteilen der Genehmigung

- (1) Die Grabmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen.
- (2) Für die einzelnen Gräbergruppen (§§ 6 Abs. 2, 11) können einheitliche Maße der Grabdenkmäler vorgeschrieben, sowie Einfassungen ausgeschlossen oder nur in einheitlicher Form zugelassen werden.

§ 28 Fundamente für Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.



- (2) Grabmäler für Familiengräber müssen Fundamente von mindestens 1 m Tiefe erhalten. Bei Grabmälern auf Einzelgräbern, sowie bei allen kleineren Grabmälern, können Fundamente geringerer Tiefe zugelassen werden, wenn diese den Anforderungen entsprechen. Grabmäler, bei denen das Setzen auf ein Mörtelband zur Errichtung der Standsicherheit nicht ausreicht, sind zusätzlich mit entsprechend langen Dübeln zwischen Fundament und Stein zu verankern.
- (3) Die Fundamente dürfen nicht über den Erdboden herausragen.
- (4) Das Aufstellen von Grabmälern nach Eintritt der Frostperiode ist nicht zulässig.

§ 29

Größe und Maße der Grabmäler

Die Stadt ist berechtigt, im Genehmigungsverfahren (§§ 26 ff.) Änderungen der Größe der Grabmäler zu verlangen, wenn diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Größe des Grabes stehen oder hierdurch Gefahren für die Sicherheit der Besucher des Friedhofes hervorgerufen werden können.

§ 30

Verpflichtung zur Grabmalpflege

Der Grabberechtigte oder die Hinterbliebenen des Beigesetzten sind verpflichtet, vorhandene Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht, sowie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Unterlässt ein Berechtigter diese Sorge, so kann die Stadt unbeschadet der aus § 31 sich ergebenden Haftung – gemäß § 32 verfahren.

§ 31

Haftung des Sorgeverpflichteten

Der Sorgeverpflichtete gemäß § 30 haftet der Stadt und Dritten gegenüber für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der §§ 28 und 32 Abs. 2 oder durch Umfallen eines Grabmales oder durch Umstürzen von Grabmalteilen entsteht.

§ 32

Entfernung von Grabmälern und Ersatzvornahme

- (1) Grabmäler, die wegen Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht mehr an ihrem Platz stehen, müssen binnen 3 Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn ihr Zustand dies gestattet, andernfalls sind sie binnen 3 Monaten zu entfernen.



- (2) Grabmäler, die nach Feststellung der Stadt umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, sind von dem Sorgeverpflichteten gemäß § 30 zu entfernen.
- (3) Durch den Berechtigten zu entfernen sind auch Grabmäler, die ohne Beachtung der §§ 27 und 28 errichtet wurden.

§ 33 Beseitigung von Grabanlagen

Erlischt ein Grabrecht, so sind die Grabanlagen innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen.

§ 34 Grabschmuck

- (1) Die Gräber sind mit Anpflanzungen zu schmücken.
- (2) Bäume sind nicht gestattet. Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angepflanzt werden.
- (3) Verdorrte Kränze und Blumen sind zu entfernen und an der beim Friedhof dafür vorgesehenen Stelle abzulagern.

§ 35 Pflege der Zwischenwege

Die Grabberechtigten haben die Wege zwischen den Gräbern anteilig von Unkraut freizuhalten.

§ 36 Entzug des Grabrechts

Kommt der Inhaber eines Grabrechtes den vorstehenden Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung der Stadt nicht nach, so kann das Grabrecht entzogen werden.

Teil II Leichenhausordnung

§ 37 Benützung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten



feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Eine Aufbewahrung und Ausstellung von Leichen im Sterbehaus oder anderen Räumen ist nicht gestattet.

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 kann die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in besonderen Fällen zulassen.
- (3) Während der Aufbahrung bleibt der Sarg geöffnet, die Angehörigen der Verstorbenen können die Aufbahrung in geschlossenem Sarg verlangen.
- (4) Bei ansteckender Krankheit als Todesursache bleibt der Sarg geschlossen. In diesen Fällen ist nach erfolgter Beisetzung das Leichenhaus zu desinfizieren (Scheuerdesinfektion).
- (5) Bei Tod durch Unglücksfall kann aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen) die Schließung des Sarges angeordnet werden. Ferner wird bei rasch verwesenden Leichen der Sarg vorzeitig geschlossen. Auf Wunsch kann Verwandten oder Verschwägerten die Besichtigung der Leiche gestattet werden, soweit nicht besondere Weisungen des Gesundheitsamtes oder des Leichenschauers entgegenstehen.

§ 38 Benutzungszwang

- (1) Alle im Gebiet der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Wellerstadt Verstorbenen müssen nach Vornehmen der Leichenschau und Einsargung, möglichst noch am Sterbetag, in die gemeindlichen Leichenhäuser verbracht werden.
- (2) Alle Leichen, mit Ausnahme der Leichen von Kindern bis zu 3 Jahren, die nicht an einer übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, müssen vom Sterbehaus zu den Leichenhäusern mit dem Leichenauto gefahren werden.

Leichen von nicht an einer übertragbaren oder gefährlichen Krankheit verstorbenen Kindern bis zu 3 Jahren können auch durch das Friedhofspersonal oder der Leichenfrau in die Leichenhäuser gebracht werden. Der Leichentransport wird von dem von der Stadt unter Vertrag genommenen Leichentransportunternehmen durchgeführt. Der Transport auf dem Friedhof zur Beisetzung erfolgt mit der von der Stadt gestellten Sargfahrbahre.

- (3) Die Verbringung der Leichen in das Leichenhaus hat mit aller Vorsicht und in einem mit nicht ganz geschlossenem Deckel versehenen Sarg zu erfolgen. Die Särge dürfen die notwendige Größe nicht überschreiten und müssen so gefügt und gedichtet sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Der Boden des Sarges muss mit einer reichlichen 5 – 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl oder dgl.) bedeckt sein.



§ 39

Verantwortlicher Personenkreis

- (1) Verantwortlich für die Beachtung der §§ 27 Abs.1, 38 ist das Familienoberhaupt.
- (2) Ist ein solches nicht vorhanden oder ist es verhindert, so ist verantwortlich der Inhaber der Wohnung oder Behausung, in der sich der Sterbefall ereignet hat. Seine Verantwortlichkeit entfällt jedoch, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen sich zur Erfüllung der Pflicht bereit erklärt hat; in diesem Falle ist der Angehörige verantwortlich.
- (3) Neben den nach Abs. 1 und 2 Verantwortlichen ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Beachtung des § 39 Abs. 1 verantwortlich.

§ 40

Verstorbene von auswärts

- (1) Die von einem Ort außerhalb des Gebietes der Stadt Baiersdorf überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gebiet der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Wellerstadt in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach Ankunft stattfindet. § 39 findet Anwendung. Die endgültige Aufnahme solcher Leichen ist nur gegen Aushändigung des vorschriftsmäßigen Leichenpasses gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Der Sarg einer solchen Leiche darf nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen kann die Stadt in begründeten Einzelfällen gestatten, wenn das Gesundheitsamt keine Bedenken erhebt.

§ 41

Überführung nach auswärts

Leichen, die an einen Ort außerhalb des Gebietes der Stadt Baiersdorf überführt werden sollen, sind bis dahin in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes übergeführt wird. § 40 findet Anwendung. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen bleiben unberührt.

§ 42

Zutritt zum Leichenhaus

- (1) Die Angehörigen der Verstorbenen haben während der Aufbahrungszeit nur im Beisein des Friedhofswärters oder der von der Stadt bestellten



Leichenfrau Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht gesundheitliche Rücksichten entgegenstehen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.
- (3) Die Besuchszeiten im Leichenhaus werden durch Anschlag am Friedhofseingang bekannt gegeben.

§ 43 Leichenöffnung

Leichenöffnungen dürfen in den Leichenhäusern der Stadt Baiersdorf nicht vorgenommen werden. Wird eine Leichenöffnung von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so ist die Leiche in die im Einzelfall dafür benannten Sektionsräume zu überführen.

§ 44 Schließung des Sarges

Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

§ 45 Sargschmuck

Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und dergleichen dürfen, wenn sie zur Ausschmückung der Leiche oder des Sarges verwendet wurden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Sie dürfen nur an dem hierfür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesen mit einzuschließen.

§ 46 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Leichenhaussatzung gestatten.

Teil III Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 47 Die Leichenfrau



Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen dürfen nur durch die von der Stadt bestellten Leichenfrau vorgenommen werden.

§ 48 Friedhofsaufsicht

Der Grabaushub, die Grabschließung und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich der von der Stadt bestellten Friedhofsaufsicht und dem von der Stadt bestellten Gehilfen.

Teil IV Gebührenordnung

§ 49 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Für das Benutzen des städtischen Friedhofes werden Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren erhoben.
- (2) Zahlungspflichtig ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (3) Die Gebührenordnung wird dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen von der Stadt zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Stadt. Die Gebühr für den Erwerb des Benutzungsrechts an Gräbern ist im voraus zu entrichten.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 50 Gebühren

Die Grab-, Bestattungs- und sonstigen Gebühren sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

Teil V Gemeinsame Bestimmungen

§ 51 Haftungsausschluss

Die Stadt Baiersdorf haftet weder bei einer Beschädigung noch beim Abhandenkommen von Gegenständen, die von Dritten im Friedhof angebracht



wurden; die Haftung ist ferner ausgeschlossen bei Unfällen, die infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern (vgl. § 31) entstehen.

§ 52 Ersatzvornahme

Kommt der Inhaber eines Grabrechtes seinen Verpflichtungen gem. §§ 25, 32, 34 Abs. 1 und 4 und 35 nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht nach, so kann die Ersatzvornahme auf seine Kosten angeordnet werden. Im Fall der §§ 32 Abs. 2 und 33 ist die Ersatzvornahme ohne Fristsetzung zulässig. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach rechtskräftiger Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 53 Zulassung von Gewerbetreibenden

Zur Durchführung gewerblicher Arbeiten in dem städt. Friedhof ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.

§ 54 Bewehrungsvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofssatzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 255,65 € bedroht. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind anwendbar. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 55 Ausführungsbestimmungen

Die Stadt kann zur Ausführung der Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 56 Rechtsmittel

Gegen belastende Verfügungen aus dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe (Widerspruch, Anfechtungsklage usw.) nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

§ 57 Inkrafttreten



Ortsrecht Baiersdorf

- (1) Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Baiersdorf vom 18.04.1963 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erlangen und des Landratsamtes Erlangen vom 10. Mai 1963, Nr. 19) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Baiersdorf, den 13. Juni 1969
Stadt Baiersdorf

Gez. Heinlein
1. Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erlangen und des Landratsamtes Erlangen vom 11.09.1969, Nr. 37